

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1949)

Heft: 1

Artikel: Die drei Chirurgengenerationen in der Familie Dusch in Samedan

Autor: Fonio, Anton

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Die drei Chirurgengenerationen in der Familie Dusch in Samedan

von Prof. Dr. med. Anton Fonio, Bern

1. Die Trennung der Heilkunst in akademische Medizin und in handwerksmäßige Chirurgie im Mittelalter

Die Urmedizin kannte ursprünglich keinen Unterschied zwischen der eigentlichen Medizin und der handwerksmäßigen Heilkunde, der Chirurgie (Handwerk, aus dem Griechischen wörtlich übersetzt). Sowie aber ein Geistesleben zu keimen begann¹, stellten sich die Vertreter desselben über das Handwerk und bekundeten so den Vorrang des Geistes über die rohe Gewalt. Der Priesterarzt erhob sich damit ganz von selbst über den handwerksmäßigen Heiltechniker. Aus der objektiven Würdigung der Bedeutung der Chirurgie gingen aber demgegenüber die strengen Examensvorschriften Zarathustras für die Priesterärzte hervor, welche sich in der Chirurgie betätigen wollten. Die Chirurgie sollte durch ihre Eingliederung in den Rang der geistlichen Medizin gehoben werden.

Je mehr später der Einfluß des Priesterstandes zurückging, um so mehr verwischten sich die Kastenschränken zwischen Medizin und Chirurgie. Schon in den Schriften der hippokratischen Schule, 400—300 vor Christus, wird der Chirurgie eine ebenso große Beachtung zu Teil, wie der inneren Medizin. In der alexandrinischen

¹ Quervain F. de: Der Weg der Chirurgie vom Handwerk zur Wissenschaft. Rektoratsrede gehalten an der 101. Stiftungsfeier der Universität Bern, 23. November 1935.

Schule finden sich keine Zeichen mehr von einer Hierarchie der verschiedenen medizinischen Fächer. Alexandrien hatte das Erbe der alten griechischen Ärzteschulen übernommen, sowohl nach ihrer praktischen, als nach ihrer wissenschaftlichen Seite hin. Damit war eigentlich schon im Altertum die Grundlage zur Weiterentwicklung der Heilkunst nach den heute herrschenden Begriffen gegeben, welche bei der Ausbildung der Ärzte Medizin und Chirurgie auf die gleiche Stufe stellen.

Der Untergang des römischen Reiches und der Aufstieg des Christentums brachte hier eine grundlegende Wandlung, indem sich die Medizin von der handwerksmäßigen Chirurgie prinzipiell trennte. Andere Aufgaben und andere Interessen traten an Stelle der Forschung. Das Bedürfnis nach eigenem Erkennen und eigener Forschung war bei den meisten geschwunden, man begnügte sich in der Heilkunde auf Sammeln und Weitergeben alten Gutes. Der innere Mediziner hielt sich für den geistigen Erben der Alten, für den Arzt im eigentlichen Sinne des Wortes, für den «*Medicus purus*», die Chirurgie, das Handwerk sank so in die Rolle der «niedrigen Magd» der Medizin zurück, sie wurde nicht mehr als gleichberechtigt mit der Medizin gehalten.

Im französischen Sprachgebiet konnte bis über die Renaissance hinaus die Chirurgie die Gleichberechtigung mit der Medizin nicht erreichen, trotzdem sie durch hervorragende Chirurgen einen großen Vorsprung in der allgemeinen Achtung gewonnen hatte. Der Scholastik zum Trotz machte sie im 13. Jahrhundert Paris zu ihrem Hauptquartier, wo eine Chirurgenschule gegründet wurde. Jahrhunderte lang dauerte trotzdem der Streit um die Gleichberechtigung mit der Medizin. Obwohl sie durch bedeutende Männer aus dem Stande der Feldscherer und der Bruchschneider immer wieder in die Höhe gebracht werden konnte, blieb sie in ihrer praktischen

Ausführung in den Händen von Ungebildeten.

Im deutschen Sprachgebiet waren die Verhältnisse im Mittelalter und in der Renaissance noch schlimmer. Der innere Mediziner, der «*Medicus purus*» konnte sich an den Universitäten ausbilden und auch den Dokortitel erwerben, wie z. B. Albrecht Haller, der berühmte Berner Arzt, der im Jahre 1717 an der Universität Leyden zum *Doctor medicinae* promovierte². Die handwerksmäßige Chirurgie blieb in den Händen von akademisch Ungebildeten, der Scherer, Barbierer und der Bader. Daneben gab es auch ambulante Chirurgen, die ihre Kunst von Land zu Land ziehend mit großer Reklame

² Hintzsche E.: Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland und England (1723—1727). Hausmann AG. St. Gallen.

an den Jahrmärkten ausübten, sie wurden allerdings nicht hoch eingeschätzt. In der Schweiz trennten sich später die Scherer und Barbierer von den Badern, indem das Baderhandwerk als ein niedrigerer Zweig des heilkundigen Gewerbes erachtet wurde. Sodann setzte sich später noch eine weitere Unterscheidung zwischen den Scherern und den Schnittärzten, den eigentlichen Chirurgen durch. Den Scherern blieb vor allem die konservative Wundbehandlung (Verletzungen, Knochenbrüche usw.), den Schnittärzten dagegen fiel vorwiegend die operative Chirurgie zu (Bruch- und Steinschnitte, Starstich und Hasenschartenoperationen). Diese Unterteilung wurde in Bern³ anerkannt und durch die neue Ordnung vom 19. Mai 1628, die von der Vennerkammer gutgeheißen wurde, festgesetzt und ein Obmann aus Ärztekreisen gewählt, dessen Obliegenheiten die Abhaltung der Examina zur Passation zum Meister, sowie die Verhängung von Bußen gegen Fehlbare der Meisterschaft waren.

Diese Ordnung stellte ferner auch die Bedingungen auf, nach welchen Lehrlinge angelernt und am Ende der auf Wanderschaft verbrachten Gesellenjahre zum Meister promoviert werden konnten. Auch die Dauer der Lehrzeit wurde darin bestimmt, nämlich für die Erlernung des Schererhandwerkes drei Jahre, dazu vier Jahre Wanderzeit, für die Erlernung der operativen Chirurgie (Bruch-, Stein-, Starschnitt usw.) in Verbindung mit dem Schererhandwerk vier Jahre Lehre und vier Jahre Wanderzeit. Der Lehrling war für diese Zeiten einem Meister zu verdingen bei Entrichtung eines festgesetzten Lehrgeldes. Nach Ablauf der Lehr- und Wanderzeit war er durch dazu bestimmte Ärzte (Doctores) und Meister zu examinieren. Bei Bestehen der Prüfung konnte er in die Meisterschaft aufgenommen werden gegen Entrichten einer bestimmten Taxe, wobei ein Unterschied gemacht wurde, ob er ein Sohn eines Meisters war oder nicht. Auch zwischen Stadt und Land wurde unterschieden: «so er eines Meisters Sohn ist, soll er für den Yntritt erlegen ein Cronen, ein Gelten mit Wyn und ein Pfund Bottgelt. So er aber nit eines Meisters Sohn, und nüt desto minder ein Burger, so soll er entrichten zehen Pfund, ein Gelten Wyn und ein Pfund für das Bottgelt. So er aber nit Burger, sondern ab der Landschaft were, so soll er entrichten fünfzechen Pfund, ein Gelten Wyn und ein Pfund Bottgelt.»

Es war auch die Bestimmung in dieser Ordnung enthalten, daß kein Schnitt- oder Wundarzt seine Praxis ausüben könne, wenn er nicht zuvor examiniert und zum Meister befördert worden sei. «Es soll aber auch keiner, er seye Schnitt oder Wundarzt, wan er schon syne Lehr und Wanderjahr ausgestanden, unterstahn zu artznen oder zu schnyden, es seye dan Sach, daß er zuvor examiniert und ordentlicher Wys zu einem Meister passiert worden, by Peen fünff Pfunden.»

³ Schneebeli Max: Handwerkliche Wundarzneikunst im alten Bern. Dissertation 1948.

Die berufliche Organisation (Meisterschaft) der Berner Scherer nannte sich Chirurgische Societät, deren Zweck ausschließlich in der Wahrung gemeinsamer, beruflicher Interessen lag. Schon im Jahre 1493 wurde eine Handwerksordnung festgelegt und im Jahre 1500 und später erweitert, 1502 nochmals protokolliert.

In Zürich bildeten die Scherer zusammen mit den Badern die zur Schmiedezunft gehörige Gesellschaft «Zum schwarzen Garten» und in Basel waren die Scherer und Bader in den beiden Halbzünften «Zum goldenen Stern» und «Zum Himmel» zusammengeschlossen. In Deutschland gehörten die Meister der Chirurgie- und der Barbierzunft an.

Die Chirurgie war im Mittelalter eben ein Handwerk, zu dessen Erlernung die jungen 14—17jährigen Lehrknaben ohne jede wissenschaftliche Vorbildung einem Meister zu einer dreijährigen Lehrzeit verdingt wurden, nach deren Ablauf und nach den vorgeschriebenen Wanderjahren sie examiniert und zu Meistern befördert wurden mit dem Recht der Ausübung des Berufes eines Scherer oder Chirurgen. Während in Deutschland, wie aus dem Lehrbrief des Andreas Dusch, geboren 1664, hervorgeht, in der dreijährigen Lehrzeit auch die Kunst des Stein- und Bruchschneiders erlernt werden konnte, trifft dies für Bern nicht zu, denn dazu erhöhte sich die Dauer der Lehrzeit auf vier Jahre. Die Scherer befaßten sich nur mit der konservativen Wundbehandlung (Verletzung, Knochenbrüche), die Schnittärzte dagegen vorwiegend mit der operativen Chirurgie (Bruch- und Steinschnitt, Starstich, Hasenschartenoperationen).

2. Die drei Chirurgen der Familie Dusch (1664—1781)

Die besprochene handwerkliche Ausbildung zum Scherer bzw. Chirurgen wurde auch den drei Samadner Chirurgen zu Teil, dem Großvater Andrea, geboren 1664 in der Stadt Stargardt in Hinterpommern, dem Vater Anthony, geboren 1700 in Augsburg und dem Sohn und Enkel Andrea geboren 1741 in Bern. Alle drei absolvierten als Lehrknaben eine dreijährige Lehrzeit, die zwei letzteren wurden zu Scherern bzw. Chirurgen befördert mit dem Recht, konservative Chirurgie auszuüben, der erste, Andrea, wurde gleichzeitig, trotz nur dreijähriger Ausbildungszeit, noch dazu als Stein- und Bruchschneider befördert. Dies kam vielleicht daher, daß er nach Beendigung seiner Lehrzeit bei seinem Meister weitere 6 Jahre arbeitete und nach dessen Tode offenbar seine Praxis übernahm. Sein Lehrbrief wurde ihm infolge des Todes des Meisters von der Chirurgenzunft zu Stargardt erst 9 Jahre nach Abschluß seiner Lehrzeit ausgestellt.

Die drei Samadner Chirurgen entstammen der Familie Dusch. Der Großvater Andrea lebte von 1664—1716, der Sohn Anthony

von 1700–1782 und der Enkel Andrea von 1741–1781. Die Vorfahren Johannes und Andreen, in Augsburg wohnend, wurden am 16. Mai 1566 von Kaiser Maximilian II. geadelt. Der ritterliche Adelsbrief befindet sich in der Fundaziun Planta im Original. Der Großvater Andrea erhielt zu Stargardt, der Hauptstadt des damals zur Mark Brandenburg gehörenden Hinterpommern, den Lehrbrief im Jahre 1690, sein Sohn Anthony zu Augsburg im Jahre 1719 und der Enkel Andrea zu Bern im Jahre 1761. Sie traten ihre Lehrzeit ohne wissenschaftliche Vorbildung an und erhielten ihren Lehrbrief namens der Chirurgie und Barbier Kunst in Stargardt und Augsburg und der Societät der Schnitt und Wund Artzney Kunst in Bern. Die Originale der drei Lehrbriefe befinden sich in der Fundaziun Planta in Samedan.

Alle drei Chirurgen kehrten nach Samaden zurück. Aufzeichnungen über ihre chirurgische Tätigkeit daselbst konnten nicht erbracht werden, auch nicht aus den Beständen des bündnerischen Staatsarchivs (ein Verzeichnis der accreditierten Ärzte und Wundärzte des Kantons existiert erst vom Jahrgang 1827 an, im graubündnerischen Staatskalender enthalten). Vom jüngsten Chirurgen, Andrea, liegt ein zerrissener Brief über eine Handoperation vor, doch lassen sich daraus keine Details entnehmen. (Im Besitze des Herrn Adolf Kaiser, stud. in Samaden.) Alle drei Chirurgen ließen sich jedoch in Samedan nieder und verheirateten sich daselbst. Da ihre sämtlichen Kinder in Samedan geboren sind, ist anzunehmen, daß sie auch dort praktizierten. Eine Ausnahme bildet vielleicht der Chirurg Antonius, der auch als Landammann des Oberengadins amtierte und während seiner Amtszeit möglicherweise seine chirurgische Tätigkeit einstellen mußte. Wir lassen nun die Abschriften der einzelnen Lehrbriefe folgen.

Andrea Dusch, geboren 1664. Sein Vater Anthonius Dusch schloß mit dem Lehrmeister seines 14jährigen Sohnes Andrea einen Vertrag ab⁴, worin alle Anstellungsbedingungen aufgeführt wurden, sowohl von Seiten des Lehrmeisters Christianus Publicius von Göslin aus Hinterpommern als vom Vater selbst, der sich verpflichtete, 200 Gulden zu zahlen, hundert bei Antritt der Lehrzeit und die restlichen hundert nach Abschluß derselben nach vier Jahren.

Abschrift des Vertrages Dusch-Publicius

«Ao 1678 den 8. Junio zu Samaden in dem Oberen Engadein. Accordio oder Vergleich entzwüschend dem wolerfahrenen kunst-

⁴ Dr. phil. Carl Camenisch, Fetan: Wie vor zweihundertfünfzig Jahren die Engadiner Medizin studierten. Aus der Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des bündnerischen Ärztevereins.

reichen Herr Christianus Publicius von Cöslin uß Hinderpommeren ein Theil und Herr Antonio Dusch von Samaden andertheil:

Namlichen Ersagter Herr Antonio hatt seinen Sohn Andream zu gemaeltem Herr Publicio vier Jahr lang verdinget, dz er dem Knaben seine profession und kunst in der Augenseheit, wundarzney und Chirurgia künsten mit wahrer treu und fleiß unterrichte und lerne, wie auch in wehrender Zeit ihne mit mundnahrung, nottürftig kleideren, leinwand, hüett und schuchen versechen und erhalten, daß khein klag seige. In Summa ihn in der Gottes forcht erziehen alls wan sein eigess kind were, wie gesagt, dz khein klag seige.

Dargegen ist gemelter Herr Antonio (dem) Herrn Publicio zweyhundert Guldi, dico 200 R⁵ schuldig zu geben und zu bezalen, namlich Guldi hundert jezunder in dem Jhntritt und die andern hundert zu lest der vier Jahren. Der knab soll auch ihme H. Publicio alls seinem Padrono alle ehr respect und gehorsame zu leisten schuldig sein, in allem mit threwen und fleiss uff zu warten. Beide Parten haben sich auch verglichen zu volziehung dessen wie oben gemeldet, bürgen oder Caution zu Chur ein andren zu geben und zu stellen, Gott bittende dz sein Segen darzu wolle verlichen.»

Die vorgesehene Dauer der Lehrzeit von vier Jahren stimmt mit der im Lehrbrief eingesetzten, die auf drei Jahre lautet, nicht überein.

Nach Ablauf der Lehrzeit verblieb der junge Chirurg noch 6 Jahre bei seinem Lehrmeister, wahrscheinlich als Gesell, bis zu dessen Tod im Jahre 1687. Hernach führte er offenbar dessen Praxis weiter zur Zufriedenheit aller. Da er von seinem Lehrmeister wegen plötzlich eingetretenem Tode keinen Lehrbrief erhalten konnte, wurde ihm 1690, also 12 Jahre nach Beginn seiner Lehrzeit, ein solcher von der Löblichen Chirurgiae und Barbierzunft der Stadt Stargardt ausgestellt, nachdem ihn sein Meister auf dem Todbette empfohlen hatte. Zwei Jahre später (1692) ließ er sich vom Bürgermeister der Stadt Neu-Berlin in der Kur- und Neumarck Brandenburg in formellem Brief bestätigen, daß er neun Jahre inbegriffen die drei Lehrjahre sich bei seinem Lehrmeister aufgehalten, und daß er nach dessen Tode weiter praktiziert und sich operativ betätigt habe zur höchsten Zufriedenheit der Einwohner, die nichts sehnlicher wünschten, als daß er weiterhin bei ihnen bis zu seinem Lebensende verbleiben möchte. Da er jedoch nach Hause berufen wurde, wolle man in Dankbarkeit von ihm Abschied nehmen. Es geht ferner aus diesem Brief hervor, daß Andrea Dusch nicht nur als Scherer, sondern auch als Schnittarzt sich betätigt hat.

Zur Ausstellung des Lehrbriefes oder des Bestätigungsbriefes vom Jahre 1692 bedurfte es offenbar eines Heimatscheines oder Attestes der Ortsbehörden. Ein solcher wurde ihm ausgestellt und zugeschickt,

⁵ Heutiger Verkehrswert zirka 1000 Fr. R. = rheinische Gulden, romanisch = rainschs.

doch erreichte er den Adressaten nicht, wie aus dem zweiten Attest hervorgeht, der 1691 in lateinischer Sprache vom Mastrel Johannes Planta und dem Ortspfarrer Caspar Fritzun ausgestellt und von Chr. Brügger aus Churwalden in Samaden im Jahre 1863 übersetzt wurde. Der Titel des Documentes lautet in deutscher Übersetzung: «Zeugnis vom adeligen Herkommen des vor 14 Jahren nach Deutschland ausgewanderten Jünglings Andreas Dusch von Samaden (geboren 1664).» Darin wird interessanterweise bemerkt, daß die guten Eltern seither nichts mehr von ihrem Sohn erfuhren bis vor einem Jahr (1690). «Damals übersandten wir ihm ins Ausland ein Zeugnis seines Herkommens (Heimatschein), welches aber wir mit Bedauern vernommen, bis heutigen Tags ihm noch nicht zu Handen gekommen ist. Deshalb wiederholen wir dieses Zeugnis, der Wahrheit gemäß in unserem Alt-fryen Rhätien der drei (berühmten) Bünde, im Oberengadin zu Samaden dem Geburtsorte des edelen Jünglings Andreas Dusch und wünschen unserem Zeugnis (diesmal) besseren Erfolg, dem guten Jungen aber eine glückliche Heimkehr zum Troste seines edeln Alten Vaters»

Abschrift des Lehrbriefes
des Andrea Dusch, geboren 1664

Wir Alterleute vnd Sämtliche Meister der Löblichen Chirurgiae vnd Barbier Zunfft in Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Hinterpommerischen Haupt-Stadt Stargardt auf der Ihnen, Thun nebst erbietung unserer willigen dienste und freundlichen Grußes, vor Jedermännlichen, dehnen dieser offene brieff zu sehen, hören oder zulesen vorkombt, kundt undt zu wißen, daß heuten Dato in unserer Versamlunge erschienen der Ehrbahre undt kunstreiche Herr Friederich Walter, unserer Ältisten Einer, undt mit Collegae alhier, nebst dem Vorsichtigen Andreas Dusch auß Samaden in Ængedin gelegen, bührtig an- undt vorbringende, wie daß ermelter Andreas Dusch, nachdehm Er bereits bey dem wolbekanten, nunmehr Sel. Herrn Christian Publicio, die Stein- undt Bruchschneider Kunst erfahren, auch die heylsame Chirurgiae undt Barbier Kunst bey Ihme drey Jahre aneinander fleißig erlernet undt wol begriffen, undt in wehrender Zeit der Ehr- und Tugendt gemeef, Gottsfürchtig, fleißig, trew undt aufrichtig verhalten, also, daß Er Ihme nichts anderß, den waß der Ehren zustehe, wiße nachzusagen, undt dannenhero bittlich bey unß angehalten, daß wir gedachten Andreas Dusch dieser Seiner zur gebühr außgestandenen LehrJahre undt guten Verhaltenß glaubhaftigen Schein undt beweiß günstig mittheilen wolten: Alß haben wir solch billig suchen nicht abschlagen, sondern gegenwertigen Offenen Lehrbrieff willigst außstellen wollen. Gelanget demnach an alle undt jede, Ehrliche Meister undt Gesellen unserer Löblichen heylsahmen Chirurgiae und Barbier-Kunst, wie auch

jedermänniglichen, unser respectivè dienst- und freundliches er-
suchen, Sie wollen oftermelten Andreas Dusch, dieses offenen Lehr-
brieffes, guten gezeugnüßes, undt redlichen wolVerhaltens halber,
allen geneigten undt befordersahmen willen erzeugen, auch inson-
derheit wegen Seines rühmlichen Verhaltenß, züchtigen Lebenß undt
wandelß, für Ehrlich, redlich und unsträfflich erkennen undt halten.
Solches seindt wir hinwiederumb kegen Allermänniglichen, Sonder-
lich aber kegen unsere Löbliche Ambts- undt werckßgenossen, undt
der gantzen Gesellschaft der Barbierer, zu verschulden, gantz willig
undt geflißen. Uhrkündtlich undt zu mehrer beglaubigung haben wir
diese Kundtschafft undt Lehrbrieff mit unserm werckes anhan-
genden Insiegel corroboriret undt bekräftiget. Gegeben und ge-
schehen zu Stargardt auf der Ihnen, den 14. Martius. Nach Jesu
Christi unsers lieben Heylandes und Seligmachers gnadenreichen
Geburth, EinTausendt, Sechshundert und Neunzigsten Jahres.

Joan Friderich Weiher, Fridrich Walter
beide Gelehrten der Chirurgiae

(Ein Siegel mit Wappen hängt)

Abschrift des Bestätigungs- und Empfehlungsbriefes
des Bürgermeisters der Stadt Neu-Berlin

Wir Bürgermeister undt Rathmanne der Stadt Neuwen-Berlin,
in der Chur- undt NeuMarck Brandenburg belegen, Uhrkunden
und Bekennen Hiermitt vor Jedermänniglichen was standes, Condition
oder Wesens die seindt, So diesen Unssern Brieff ansehen oder Ver-
lesen Hören, das Vorzeiger dessen Herr Andreas von Dusch gebürtig
in Engedin auss Samaden, sich bey dem Weilandt Woll-Ehrevösten
undt Kunst Wollerfahrnen Herrn Christiano Publicio, vornehmen
Bürgern, Medicinae Practico, Oculisten, Stein- undt Brüchschneidern
alhier, seitt Anno 1678 bey die Neün Jahr, darunter er die Drey ersten
Jahr in der Lehr gestanden, wollverdienet auffgehalten, welchem
vorgedachter sein Lehrherr, so nunmehr in Gott seelig ruhet, darauff
Anno 1687, undt also vor 5 Jahren, durch zeitlichen Todt abgangen;
Nach Welches seel. Absterben Vorweiser dieses Brieffes Herr Andreas
von Dusch, sich gedachten seines gewesenen LehrHerren Weit und
Wolberühmbten Curen, alß ein gewesener fleißiger Discipul der-
gestalt angenommen, so daß Jedermann dieses Ohrts darob und an
demselben ein sonderbahres gefallen getragen, Indehm Er nach
mehrgemeldtem seines LehrHerren Todte, allerhandt jinner- undt
äüßerliche gefährliche schaden undt gebrechen, alß an mancherley
Brüchen, HasenSchärten, Gewächßen, Krebß undt Fistell-Schaden,
undt waß sonst der Oculisten Kunst und Chirurgiae gemeuß, bey

vielen Menschen, alten undt jungen, Hohen undt Nidrigen Standes, mit des AllerHöchsten Gottes hülflichen Handt, glücklich und Woll curiret hat, so daß deßen Ruhmb undt Lob bey Männiglichen hieselbst Unsterblich bleiben wirdt, Wie Wir dann undt Viele nebst Unß, sowoll von Stadt alß Landtleuten, Adell undt Unadel, dieses Brieffes Vorzeigern Herrn Andreas von Duschen dergleichen mitbezeigen, undt zu Ewigem Nachruhmb hiedurch schriftlich bekräftigen und bestettigen! Undt da Wir von Herten gern gesehen, daß derselbe bey dieser Unser Stadt undt deroselben Kegende, Wegen seiner glücklichen Handt, undt geleisteten Rühmblichen Curen, noch Einige Jahr, ja auch woll seine Lebenszeit, verharren undt bleiben mögen, hat es sich mit demselben, indehm er durch gewiße Brieffe in sein geliebtes Vaterlandt zu kommen gerufen worden, also nicht länger schicken wollen; Derowegen Er bey Unß dankbahrlichen Abscheidt gesucht undt genommen, undt also Wegen seines Unß bekandten Zustandes undt WollVerhaltens, absonderlich wegen unvermuthlichen tödtlichen Abgangs seines obbemelten LehrHerren Herrn Christiani Publicij nicht erhaltenen Lehrbrieffes, welcher Unß alß Einem bestellten Ratthe dieser Stadt, von demselben für seinem Absterben, undt gleichsamb auffm Todtbette in seinem letzten ligend, Ihm wegen seiner treuw geleisteten dinst, Rühmblich zu geben recommendirt worden; Umb deßen Außantwortung und mehrer Attestation und Gezeügnuß, so Er anderer Ohrten benötigter Weise vorzuzeigen haben möchte, gehorsambst Ansuchung gethan; Da wir nun Wegen dieses Mehrbemelten Herrn Andreas von Duschen, Oculisten, Stein- und Bruchschneiders wie auch Chirurgi Practicj aufrichtigen Erlehnerten Kunst, undt derselben wahren Umständen, Unsere Uhrkund Ihm zu ertheilen nicht versagen noch abschlagen können: Als haben Wir zu mehrer Steur der Wahrheitt, seinem anersuchten Begehren undt Verlangen, hiemit gönstiglich undt geneigt willfahren undt stath Lehr- und GezeugnußBrieffs, Ihm dieses mittheilen sollen undt wollen; Gelanget derowegen an Alle und Jehde Städte undt Ohrten, wohin Er sich künfftig begeben möchte, Unser respective dinst- undt freündtliches ansuchen undt bitten, Sie geruhen Offtgemeldtem Herren Andreas von Duschen, wegen seiner zur gnüge Erlehnerten undt Wollerfahrenen Kunst, redlichen undt Ehrlichen Wollverhaltens, Hochgeneigt undt gönstigk auffzunehmen, auch alle fürderliche Hülffe undt beystandt Ihme zuleisten, Undt also dieser Unser wahren Uhrkund undt Brieffes in allen fürkommenden fällen fruchttbahrlich genießen zu laßen; Inmaßen Wir den Vorweisern deßen, in aller Männiglichen gunst undt benevolentz hiemit bestermaßen recommendiren; Daßelbe wirdt er Hoch rühmen undt mit schuldigem Dancke gegen Jedermänniglich in aller möglichkeit zu verschulden wißen, undt Wir seindt es in dergleichen zu erwidern auch erbötigk! In undt zu mehrer Krafft dieses Brieffes haben Wir Unsser gewöhnliches Stadt Insigell daran hencken, undt mit Unsers

Itzigen Jahres regierenden BürgerMeisters Eigenhändtlichen Unterschrift corroboriren undt bestärcken laßen. So Geschehen den 3oten MonathsTagk Martij, alß man zehlet: Nach Christi Unsers Erlösers undt Sehligmachers Heylsammen Gebuhrt Ein Tausend Sechs Hundert Neuntzig undt Zwey Jahr.

Johann Briesemeister p tempore
Consul. subscript.

Antonius Dusch, geboren 1700, hat seine Lehrzeit in Augsburg mit 16 Jahren, am 15. Dezember 1716 angetreten und am 15. Dezember 1719 beendet. Der Lehrbrief wurde ihm von mehreren darin genannten «Geschwornen» der Chirurgie und Barbierkunst ausgestellt. Diese Lehrzeit bestand der «Lehrjunge», wie er darin genannt wird, beim Wundarzt und Barbierer Daniel Helmer, Mitverwandter und Geschwornener der gleichen Kunst des obgenannten und Bürger von Augsburg. Der Lehrbrief wurde ihm am 16. Dezember 1719 ausgestellt.

Der Chirurgus und Barbierer Antonius Dusch lebte später in Samaden. Er war mit Maria Katharina Wassmer von Aarau verheiratet. Sein erstes Kind Chatrigna wurde erst im Jahre 1731 geboren, so daß es nicht erwiesen ist, wo er sich von 1719 bis 1730 aufhielt und praktizierte und ob er sich erst im Jahre 1730 als 30jähriger verheiratete. Seiner Ehe entsprossen 6 Kinder, als letztes im Jahre 1741 Andrea, der spätere Chirurgus. Antonius Dusch amtete als Landammann des Oberengadins, möglicherweise hatter er während seiner Amtsperiode vorübergehend seine Praxis aufgegeben.

Abschrift des Lehrbriefes des Antonius Dusch
geboren 1700

Wir hernach benannte, mit Nahmen Johann Conrad Weijer, Johann Baptista Daniel, Johann Conrad Ernst, Johann Casper Reis, Daniel Helmer, alle Bürger und der Zeit von Einem HochEdlen Hochweysen Rath des Heiligen Reichß Stadt Augspurg verordnete Vorgeher und Geschworne der Löblichen Chirurgie und Barbier Kunst, bekennen hiemit von Amtswegen öffentlich, und Thun Kund Männiglichen, daß zu End gesetztem Dato vor Unß erschienen ist, Unser Kunst MitVerwandter Geschwornener der Ehrenhafte Daniel Helmer, auch Barbierer, Wundarzt und Bürger alhier, glaubwürdig anzeigend, wie daß Vorweiser Antonius Dusch bey ihm seine drey Jahr nach Kunst Gewohnheit ausgestanden und sich die Zeith über gegen Ihm und Männiglich verhalten, wie das einem frommen, fleißigen und Ehrliebenden Jungen wohl anstehet. Weilen Unß dann

solches wohl bewust, auch Unser Buch darinnen die LehrJungen so bald ein jeder insonderheit genugsam beygebracht und erwiesen, daß Er von Ehrlichen Eltern gebohren ein- und ausgeschriben worden, klärlich bezeuget, daß ermeldter Antonius Dusch im jüngst verwichenen EinTausend Siebenhundert und Sechßzehenten Jahr den 15ten Decembris zu lernen angefangen, und folgendes seine Lehrzeit in diesem EinTausend Siebenhundert und Neunzehenten den 15ten Decembris geendet; Alß haben wir auf vorgegangen Bittliches Ersuchen Ihme diese glaubwürdige Kundtschafft zu geben Unß nicht verweigern können, sondern dieselbe zu Beförderung der Wahrheit ertheilen wollen. Gelanget demnach an Männiglich Unsere dienstfreundliche Bitt, die wollen gedachten Antonium Dusch wegen seiner ausgestandenen drey LehrJahren, zumahl guten Ehrlichen Verhaltens halber, mit allen Gunsten und guter Beförderung laßen recommendirt und befohlen seyn, daß sein wir hinwiederumb, in dergleichen und mehrerm Ehrenstand nach, zu verdienen und zu erwiedern, gefließen. Deßen zu wahrer Uhrkundt ist dieser Brieff mit Unsers Ampts angehängtem Sigill bekräftiget und geben In Augspurg den 16ten Decembris im EinTausend Siebenhundert und Neunzehenten Jahr.

(Siegel)

Andrea Dusch, geboren 1741, hat seine Lehrzeit in Bern bestanden beim Chirurgus Suther, Bürger von Bern und Mitglied der Schnitt- und Wund Arztney Kunst. Seine Lehrzeit trat er als 17jähriger Lehrknabe am 23. Dezember 1758 an und beendigte sie am 20. April 1761. Ihre Dauer betrug demnach nur 2 Jahre und 4 Monate. Trotzdem wurde ihm am 20. April 1761 der Lehrbrief ausgestellt.

Durch die Liebenswürdigkeit von Herrn Professor E. Hintzsche erhalte ich noch die folgenden Angaben:

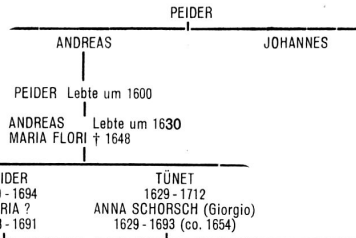
Im Lehrknabenbuch der Chirurgischen Societät Bern ist auf einer Seite der Antritt, auf der gegenüberliegenden sodann die Beendigung der Lehrzeit eingetragen.

In Nr. 3 dieses Lehrknabenbuches Seite 15 finden sich die Eintragungen über den Lehrknaben Andreas Dusch, der beim Antritt fälschlicherweise als Dursch eingetragen war, was später auf der Beendigungsseite in Dusch korrigiert wurde. Folgende Eintragungen liegen vor:

«Mittwochens den 21sten Februar 1759 ward in gehaltenem Extra Gebott Andreas Dursch, H. Landammann oder Landrichters Anthony Dursch von Samaden im Engadin in Pündten ehelicher Sohn für 3 Jahre lang zu Erlernung der Wund Arztney Kunst zu H. Oper. Suther aufgedungen und soll die Lehrzeit anfangen am 23sten Dez. 1758.»

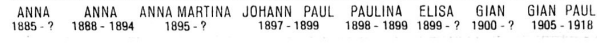
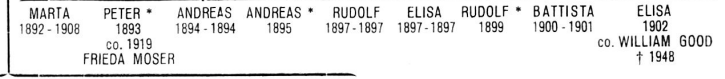
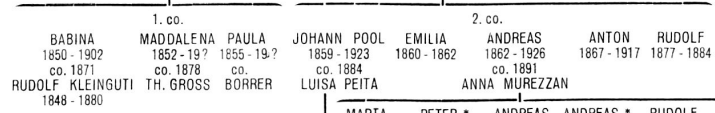
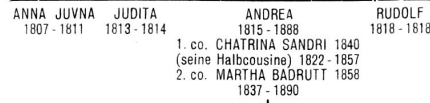
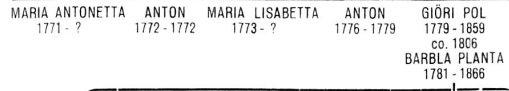
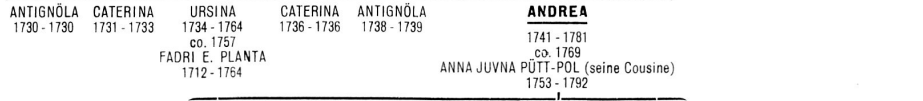
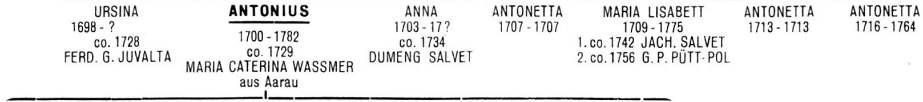
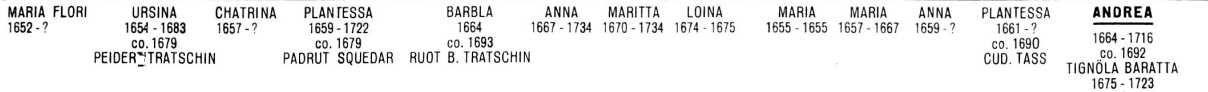
Stammbaum der Familie Dusch in Samedan

Beide Brüder empfingen am 16. Mai 1566 (Dat. Augsburg) vom Kaiser Maximilian II., in dessen Dienst sie gestanden, einen ritterlichen und Adelsbrief.



Landschreiber 1564 - Landammann Oberengadin (1565 - 1566 und 1575 - 1583 - 84). Über dessen Nachkommen ist nichts sicheres bekannt.

(Um diese Zeit beginnen die Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern von Samedan.)



— Chirurgen
* Heute noch in Samedan lebend

«Montags den 20sten April 1761 Ist änetgemelter Andreas Dusch von Samaden in Pündten, Ehelicher Sohn des H. Landrichters Anthony Dusch von daselbst von MnwH. der Lobl. Societät seiner ausgestandenen Lehrzeit halber form(aliter) ledig gesprochen worden und 1 Lehrbrief ad formam zu verfertigen zuerkannt worden. Zahlt Cr. 3, 15.»

Nach Herrn Professor Hintzsche gehörte der Lehrmeister von Andreas Dusch zu den jüngeren Wundärzten in der Stadt Bern. Er hieß David Rudolf Suther, hatte sein Examen am 15. Septembr 1755 vor der Berner Societät abgelegt und war in die Gesellschaft der Wundärzte aufgenommen worden, zunächst nur als Chirurgus. Am 4. Juli 1757 beantragte er mit einigen anderen Mitmeistern, gegen Nachzahlung der Differenz der Prüfungsgebühren den Titel Operator und Chirurgus führen zu dürfen, was ihm zugestanden wurde. Der Unterschied liegt darin, daß Suther damit auch die Erlaubnis erhielt, Bruchooperationen, Blasenschnitte usw. auszuführen, während er als Chirurgus nur Frakturen und Wunden behandeln durfte. Der Lehrknabe Dusch war nur für die Wundbehandlung aufgedungen, sonst hätte er 4 Jahre Lehrzeit gebraucht, um auch operativ zu arbeiten.

Der Lehrbrief wurde vom Obmann der Societät der Schnitt- und Wundarzney der Stadt Bern (dessen Name im Brief nicht genannt wird) ausgestellt und ist vom Sekretär der Societät, Notarius Sam. Luthenburger, unterschrieben.

Ob der jungernannte Chirurgus Andrea Dusch sich als Geselle seines Lehrmeisters in Bern weiter betätigte, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Er verheiratete sich im Jahre 1769 mit der verwitweten Anna Juvna Pütt-Pol, seiner Cousine. Aus dieser Ehe wurde in Samaden 1771 das erste Kind Maria Antonetta geboren, und später weitere vier Kinder. Es ist anzunehmen, daß der Chirurgus Andrea in Samaden praktizierte, da sämtliche Kinder dort geboren wurden. (Von 1771—1779 vide Stammbaum.) Andrea starb im Jahre 1781. Mit Ausnahme eines zerrissenen Briefes über eine Handoperation, dessen Details nicht ersichtlich sind, lassen sich keine weiteren Anhaltspunkte über seine dortige chirurgische Tätigkeit auffinden.

Nach einem Dokument im Besitze des Herrn Ad. Kaiser, stud., mußte der Chirurg Andrea, da damals Verwandtenehen verboten waren, der Gemeinde Samaden eine Buße entrichten, um seine Cousine heiraten zu können.

Abschrift des Lehrbriefes des Andreas Dusch
geboren 1741

Wir Obmann und sämtliche Societaet der Schnitt und Wund Artzney Kunst Hochloblicher Statt Bern in der Schweiz, Thun Kund hiermit, daß auf heute zu Endgemeltem Dato in versamletem

Gebott persöhnlich vor Uns erschienen seye, der Wohlgeehrte und KunstwohlErfahrne Herr Chirurgus Sutter Burger von hier unser geliebtes Societaets Mitglied. Uns in gebühr vorbringend, was maßen vor ungefehr drey Jahren der Ehr und Kunstliebende Jüngling Andreas Dusch, Herr Landammann oder Landrichters Anthonj Duschs von Samaden im Engadin in Pündten Ehelicher Sohn zu ihm zu Erlehnung der Wund Artzney Kunst verdungen worden. Nun seye dißmahlen wegen verfloßener Lehrzeit derselbe willens, seine fortun auch an außeren Orten zu suchen und dieser freyen Loblichen Kunst noch ferners nachzuwerben, mit Ersuchen daß Wir ihm den hierzu benötigten Authentischen Schein seines Lehrnens und verhaltens halber günstig ertheilen möchten. Wann nun ermelter Dusch formlich vor Uns aufgedungen worden, als haben Wir keinen Anstand genohmen, ihm in der an Uns gethanen Bitt willig zu entsprechen. Wir bezeügen also in guten Treuen, daß dieser Dusch die Lehrzeit der drey Jahren Ehrlich und redlich außgestanden, auch während derselben nach dem Zeügnuß seines Lehrherren, sich jederzeit fleißig getreü Ehrlich und wohl, und gegen Jedermann also verhalten habe, wie es einem Ehrliebenden und fleißigen Lehrknaben wohl anstehet; Derowegen Wir denselben seiner Außgestandenen Lehrzeit halber nach hiesigen Orts gewohnheit wieder frey und ledig gesprochen haben. Gelanget demnach unsere gantz dienstfrüdlliche Bitte an alle und jede Herren Doctores Medicinae, Operatores, Chirur- gos und übrige der Kunst liebhabere, wie auch männiglich weß Standes und Würde Sie immer seyn mögen, ermeldten Dusch um seines wohlverhaltens willen in günstiger Recomendation zu halten und ihm zu beförderung seiner fortun alle mögliche Wohlgewo- genheit und Vorschub günstig angedeyen zu laßen, welches in dergleichen Anläßen um einen jeden nach Standesgebühr zu verschulden, Wir nicht ermanglen werden. In Krafft dieses Lehrbriefs, welcher deßen zu wahren Urkund durch endtvermelten Notarium Expediert und mit unserem größeren Societaets Insigel verwahret ihm Dusch zu seinem Behelf zugestellet worden ist. Geschehen Montags den Zwanzigsten Aprilis deß Eintausend Siebenhundert und Sechs- zigsten Jahrs. 1761.

Sam. Luthenburger Notarius

Lobl. Societaet

der Schnitt- und Wund Artzney Kunst Secretarius

(Ein Siegel mit Wappen hängt, Inschrift unleserlich.)

3. Die Wiedervereinigung der Medizin und der Chirurgie nach dem Mittelalter

Jahrhundertlang waren Medizin und Chirurgie im Altertum, besonders in den alten griechischen und später in den alexandrini- schen Ärzteschulen, sowohl nach ihrer wissenschaftlichen als nach ihrer praktischen handwerksmäßigen Seite hin gleichberechtigt. Durch politische Ereignisse, den Untergang des römischen Reiches und den Aufstieg des Christentums, entstand die Trennung, wie sie während des ganzen Mittelalters jahrhundertlang bestand. Politische Ereignisse waren es wiederum, welche die Wiedervereinigung am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erzwangen.

Im französischen Sprachgebiet erfolgte die Wiedervereinigung im Jahre 1792, im deutschen Sprachgebiet später, in Bern besonders erst im Jahre 1834, in welchem die Wundärzte des Inseleospitals von denjenigen der Medizin völlig unabhängig erklärt und ihnen die Behandlung ihrer Kranken auf ihrer Station gestattet wurde. Dieser Entwicklung im Kanton Bern ging das neue Medizinalgesetz vom Jahre 1807 «Verordnung der Classification und Patentierung der Medizinalpersonen des Cantons Bern» voran, das auch von den Wund- ärzten naturwissenschaftliche Vorbildung verlangte und so zur He- bung dieses Standes beitrug. Schon vor dieser Verordnung hatten sich die Mediziner auch als Chirurgen betätigt und als die medizinische Fakultät im Jahre 1805 als Teil der Akademie gegründet wurde, über- nahmen sie die Lehrtätigkeit in derselben. Die Chirurgische Societät ging ein, indem von nun an der Staat die Aufsicht über die ärztliche Berufsausübung übernommen hatte.

Damit hatte sich der Kreislauf geschlossen, indem Chirurgie und Medizin zum zweitenmal in der Geschichte wieder im gleichen Rang stehen wie am Ausgang des Altertums. Die akademische Bildung, die im Mittelalter nur dem Mediziner, dem Medicus purus, zukam, den handwerksmäßigen Chirurgen, den Scherern, Wund- und Schnitt- ärzten aber abging, kommt nun allen Ärzten zu. Der junge Stu- dent, der sich heute für den Arztberuf entschließt, erhält unterschied- los eine allgemeine medizinische Ausbildung und schließt mit dem allgemeinen Diplom, dem Staatsexamen seine Arztstudien ab. Er ist nunmehr praktischer Arzt, «médecin-chirurgien» im französischen Sprachgebiete. Erst nach bestandenem Examen kann er sich für ein Spezialfach entschließen, z. B. für die Chirurgie. Erst jetzt wird er zur Ausbildung als Chirurg seine «Lehrzeit» bzw. Assistentenzeit an einer chirurgischen Abteilung unter deren Chefarzt, dem «Meister», begin- nen, bei abgeschlossener Arztausbildung, im Gegensatz zu den Sche- rern und Chirurgen des Mittelalters, die diese Lehrzeit schon als 14- bis 17jährige Jünglinge ohne jede Vorbildung und Schulung antraten. Wie bei jedem Handwerk, dem Schneider, Schuster, Wagner, Schrei- ner, Schmied u. a. m., dauerte die handwerksmäßige Lehrzeit, wie

noch heutzutage bei diesen Berufen, drei bis vier Jahre, nach deren Abschluß der Lehrjunge zum Gesellen befördert wurde. Erst weitere Ausbildung ermöglichte ihm den Zutritt zum Meisterexamen.

Eine solche handwerksmäßige Lehrzeit hatten auch die Samadner Chirurgen zu bestehen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinen herzlichsten Dank an alle die Herren zu erstatten, die mir bei meinen Nachforschungen über die Samadner Chirurgen in freundlichster Weise beigestanden sind und mir wertvolle Auskünfte und Ergänzungen verschafft haben.

Herrn Adolf Kaiser, stud. in Samaden, verdanke ich die Aufstellung des Stammbaumes der Familie Dusch und wichtige Einzelheiten über die einzelnen Chirurgen. Herr Dr. Gian Caduff, Kantonsbibliothekar in Chur, ging mir bei meinen Ergänzungen über die Familie Dusch und ihre Chirurgen an die Hand und ermöglichte mir die Auffindung von wertvollem Material. Seiner Freundlichkeit verdanke ich auch die Mitarbeit der Herren Franz Perret, Bearbeiter des Bündner Urkundenbuches, der die Handschriften überprüfte, Prof. Dr. Lorenz Joos, Konservator des Rhätischen Museums, welcher deren Korrekturen bestätigte und Staatsarchivar Jenny für seine Forschungen über eine eventuelle Tätigkeit der Samadner Chirurgen in den Beständen des bündnerischen Staatsarchivs.

Herrn Dr. Jon Pult, Leiter der Fundaziun Planta bin ich zu großem Dank verpflichtet für seine Auskünfte über Einzelheiten des Stammbaumes der Familie Dusch, für die Zurverfügungstellung der Originale der Lehrbriefe und für Einsicht in andere wichtige Dokumente in der Bibliothek der Fundaziun, so des Adelsbriefes Kaiser Maximilians des II. im Original.

Ganz besonderer Dank gebührt Herrn Prof. Dr. E. Hintzsche, Direktor des anatomischen Institutes der Berner Universität, für die Revision der Lehrbriefe, für die sehr wertvollen Ergänzungen über das Lehrknabenverzeichnis der Chirurgen Societät der Stadt Bern und über den Lehrmeister des letzten Samadner Chirurgen. Herrn Dr. Max Scheebeli bin ich für die Einsicht in das Manuskript seiner Dissertation zu größtem Dank verpflichtet, dadurch wurde mir die Darstellung der handwerklichen Chirurgie im Mittelalter ganz besonders erleichtert.

Mein Dank gebührt auch der Hausmann AG. in St. Gallen, die mir die Tagebücher über die Reisen des Berner Gelehrten und Mediziners Albrecht Haller überreichte.